

Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten der Stadt Speyer und in der Kindertagespflege vom 14.01.2011

Auf der Grundlage des § 90 Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2009 (BGBl. I. S. 1696) und des § 13 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 52) sowie § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert am 15. September 2009 (GVBl. S. 333) und § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

- (1) Die Stadt Speyer unterhält für die Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen (Teil- und Ganztagekindergärten - im folgenden TZ- und GZ-Kindergärten genannt -, Kleinkindergruppen/Krippen und Horte).
- (2) Die Stadt Speyer vermittelt Plätze in Kindertagespflegestellen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, in Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie durch Angebote in Kindergärten, Horten, Krippen und anderen Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) sowie in Kindertagespflege die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (§ 1 Abs. 1 KitaG).
- (2) Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabeordnung verfolgt.
- (3) Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stadt Speyer als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Speyer nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- (5) Bei der Vermittlung von Plätzen in Kindertagespflegestellen legt die Stadt als Träger der Jugendhilfe im Zuge der rechtlichen Gleichstellung von institutionellen Kindertageseinrichtungen mit der Kindertagespflege die Kostenbeteiligung der Eltern für diese Form der Kindertagesbetreuung fest.

§ 3 Elternbeitrag

- (1) Der Besuch der Kindertagesstätte ist für Kinder ab Vollendung ihres 2. Lebensjahres bis zum Schuleintritt beitragsfrei (Vgl. § 13 Abs. 3 KitaG).
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Krippen- bzw. Hortplatzes wird von der Stadt Speyer ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag ist auch während der Schließ- und Ferienzeiten zu entrichten. Die Höhe des jeweiligen Elternbeitrages ist aus der Anlage 1 ersichtlich. Sie ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Für Krippen/ Kleinkindergruppen und Horte wird der Elternbeitrag gemäß § 13 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz gestaffelt nach Einkommen und Kinderzahl erhoben.
- (4) Für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr, für die trotz Rechtsanspruch kein Kindergartenplatz in Teilzeit bereit gestellt werden kann, werden ersatzweise kostenfreie Plätze in der Kindertagespflege angeboten, bis ein Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung steht (Vgl. Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 30.06.2010).
Der zu erhebende Kostenbeitrag für Betreuungszeiten, die üblicherweise in Kindergärten angeboten werden, wird nach § 90 Abs. 1 S. 1 Ziffer 3 SGB XIII, nicht festgesetzt.
Für Betreuungszeiten des Kindes in der Kindertagespflege, die über die in Kindergärten üblichen Betreuungszeiten hinausgehen, wird jedoch an der Erhebung eines Kostenbeitrags festgehalten.
- (5) Ein Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrags.
- (6) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung.
- (7) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird von der Stadt Speyer ein Elternbeitrag nach Anlage 1 erhoben. Der Elternbeitrag wird nach Einkommen, Kinderzahl und Betreuungszeit gestaffelt erhoben.

§ 4 Personenkreis

- (1) Beitragsschuldner(innen) sind
 - a) die Personensorgeberechtigten,
 - b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern,
 - c) das die Kindertagesstätte besuchende Kind,
 - d) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
 - e) in den Fällen, in denen kein(e) Beitragsschuldner(in) nach a), b) und d) vorhanden ist, die Person, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet hat.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner(innen) sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Zahlungspflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages beginnt mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme und endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte.
- (2) Beiträge in Kindertagesstätten werden für volle Monate erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Beitrag, bei einem späteren Zeitpunkt der halbe Beitrag zu entrichten.
- (3) Abmeldungen bzw. Veränderungen sind jeweils bis zum 15. eines Monats zum Monatsende möglich.
- (4) Wenn ein Kind ohne ordnungsgemäße Entschuldigung oder Abmeldung die Kindertagesstätte nicht mehr besucht, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen. Darüber hinaus wird der Platz nicht freigehalten. Das Kind gilt dann als abgemeldet.

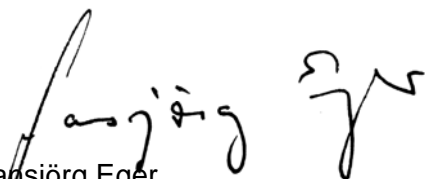
§ 6 Ermäßigung und Übernahme der Elternbeiträgen durch das Jugendamt

- (1) Nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 SGB VIII wird der Beitrag auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) In Härtefällen ist der/die Leiter(in) der Verwaltung des Jugendamtes ermächtigt, zur Sicherstellung der weiteren sozialen und pädagogischen Betreuung des Kindes eine abweichende Regelung zu treffen.
- (3) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 – 85, 87 und 88 des SGB XII. Das Einkommen über der Einkommensgrenze ist mit 50 % des überschreitenden Betrags einzusetzen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. August 2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten der Stadt Speyer und in der Kindertagespflege in der Fassung vom 04. August 2006 außer Kraft.

Stadtverwaltung Speyer, 14.01.2011


Hansjörg Eger
Oberbürgermeister

Anlage 1:**der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten der Stadt Speyer****Anlage 1.1 Staffelbeiträge für Krippen und Kleinkindergruppen**

Bereinigtes Einkommen	Familien mit 1 Kind	Familien mit 2 Kindern	Familien mit 3 Kindern
1.125 € - 1.300 €	55,20 €	38,60 €	22,00 €
1.301 € - 1.450 €	85,40 €	59,80 €	34,10 €
1.451 € - 1.600 €	115,60 €	81,00 €	46,20 €
1.601 € - 1,750 €	145,00 €	101,50 €	58,00 €
1.751 € - 1.900 €	176,00 €	123,20 €	70,40 €
1.901 € - 2.050 €	206,20 €	144,30 €	82,50 €
2.051 € - 2.200 €	236,40 €	165,50 €	94,50 €
2.201 € - 2.350 €	247,60 €	173,30 €	90,00 €
2.351 € - 2.500 €	260,80 €	182,50 €	104,30 €
2.501 € - 2.750 €	273,00 €	191,10 €	109,20 €
ab 2.750 €	285,00 €	199,50 €	114,00 €

Familien mit 4 und mehr Kindern zahlen keinen Elternbeitrag.

Anlage 1.2 Staffelbeiträge für Horte

Bereinigtes Einkommen	Familien mit 1 Kind	Familien mit 2 Kindern	Familien mit 3 Kindern
1.125 € - 1.300 €	46,00 €	32,20 €	18,40 €
1.301 € - 1.450 €	64,00 €	44,80 €	25,60 €
1.451 € - 1.600 €	82,00 €	57,40 €	32,80 €
1.601 € - 1,750 €	103,00 €	72,10 €	41,20 €
1.751 € - 1.900 €	118,00 €	82,60 €	47,20 €
1.901 € - 2.050 €	136,00 €	95,20 €	54,40 €
2.051 € - 2.200 €	148,00 €	103,60 €	59,20 €
2.201 € - 2.350 €	160,00 €	112,00 €	64,00 €
2.351 € - 2.500 €	172,00 €	120,40 €	68,80 €
2.501 € - 2.750 €	184,00 €	128,80 €	73,60 €
ab 2.750 €	196,00 €	137,20 €	78,40 €

Familien mit 4 und mehr Kindern zahlen keinen Elternbeitrag.

Anlage 1.3 Staffelbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege

Bereinigtes Einkommen	Familien mit 1 Kind	Familien mit 2 Kindern	Familien mit 3 Kindern
1.125 € - 1.300 €	55,20 €	38,60 €	22,00 €
1.301 € - 1.450 €	85,40 €	59,80 €	34,10 €
1.451 € - 1.600 €	115,60 €	81,00 €	46,20 €
1.601 € - 1,750 €	145,00 €	101,50 €	58,00 €
1.751 € - 1.900 €	176,00 €	123,20 €	70,40 €
1.901 € - 2.050 €	206,20 €	144,30 €	82,50 €
2.051 € - 2.200 €	236,40 €	165,50 €	94,50 €
2.201 € - 2.350 €	247,60 €	173,30 €	90,00 €
2.351 € - 2.500 €	260,80 €	182,50 €	104,30 €
2.501 € - 2.750 €	273,00 €	191,10 €	109,20 €
ab 2.750 €	285,00 €	199,50 €	114,00 €

Familien mit 4 und mehr Kindern zahlen keinen Elternbeitrag.